

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Filderstadt vom 16. Juni 2003
- mit eingearbeiteter Änderung vom 15.12.03, 14.12.09, 08.11.10, 12.12.11, 10.12.12, 15.12.2014, 14.12.2015, 07.12.2020, 13.12.2021, 12.12.2022 und vom 09.12.2024.**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2024 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) der Stadt Filderstadt vom 16. Juni 2003 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Filderstadt betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Zweig des Eigenbetriebs "Filderstadtwerke" zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Filderstadtwerke.
- (2) Die Filderstadtwerke können die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Filderstadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Filderstadtwerke können im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Filderstadtwerken einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Filderstadtwerke räumen dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Filderstadtwerken einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat den Filderstadtwerken vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Filderstadtwerke sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Filderstadtwerke sind verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Filderstadtwerke an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Filderstadtwerke haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Filderstadtwerke haben die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Filderstadtwerke dies nicht zu vertreten haben oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Filderstadtwerke zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Filderstadtwerke können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Filderstadtwerken vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Filderstadtwerke mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Filderstadtwerken zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies den Filderstadtwerken mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer den Filderstadtwerken für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Filderstadtwerke sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Filderstadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, sind die Filderstadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Filderstadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Filderstadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Filderstadtwerke zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Filderstadtwerke noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Filderstadtwerke, im Rahmen des § 44 Abs. 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei den Filderstadtwerken erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse/Wasserversorgungsleitungen

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Filderstadtwerken hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Filderstadtwerke. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Filderstadtwerken bestimmt. Die Filderstadtwerke stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Filderstadtwerke können auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.

- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht Werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den Filderstadtwerken unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die technischen Mitteilungen des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW Regelwerk) sind bei der Verlegung von Wasserleitungen zu beachten.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Filderstadtwerken zu erstatten:
 - 1. Die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse.
 - 2. Die Kosten der Unterhaltung nur für den Teil des Hausanschlusses, der nicht in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft.
 - 3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
 - 4. Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs.1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke tragen die Filderstadtwerke.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (5) Vor der Ausführung einer Maßnahme nach Abs. 1 können die Filderstadtwerke vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten verlangen.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Filderstadtwerke und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von den Filderstadtwerken zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind den Filderstadtwerken vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Filderstadtwerke - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Filderstadtwerke oder ein von den Filderstadtwerken zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Filderstadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Filderstadtwerke zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Filderstadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Filderstadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Filderstadtwerken über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Filderstadtwerke sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Filderstadtwerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Filderstadtwerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Filderstadtwerke sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Filderstadtwerke abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Filderstadtwerke stellen die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Filderstadtwerke haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Filderstadtwerke. Sie haben den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Filderstadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Filderstadtwerke sind nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Filderstadtwerken, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen den Filderstadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Filderstadtwerke oder auf Verlangen der Filderstadtwerke vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Filderstadtwerke die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, dürfen die Filderstadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Filderstadtwerke können verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 33 ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,50 abgerundet und solche über 0,50 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans, einer Planfeststellung oder eines einer Planfeststellung vergleichbaren Verwaltungsaktes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan, eine Planfeststellung oder ein einer Planfeststellung vergleichbarer Verwaltungsakt nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan, eine Planfeststellung oder ein einer Planfeststellung vergleichbarer Verwaltungsakt die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan, in der Planfeststellung oder in dem einer Planfeststellung vergleichbaren Verwaltungsakt festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 29).
- Setzt der Bebauungsplan, die Planfeststellung oder der einer Planfeststellung vergleichbare Verwaltungsakt die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan, die Planfeststellung oder der einer Planfeststellung vergleichbare Verwaltungsakt statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.
- Dabei werden Bruchzahlen auf zwei Stellen hinter dem Komma bis einschließlich 0,0050 abgerundet und solche über 0,0050 aufgerundet.
- Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.
- (3) Kann die im Bebauungsplan, in der Planfeststellung oder in dem einer Planfeststellung vergleichbaren Verwaltungsakt festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne des § 30 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan, eine Planfeststellung oder ein einer Planfeststellung vergleichbarer Verwaltungsakt keine Festsetzungen nach § 30 enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienallgemeinen Wohngebieten, hausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- (2) Sofern sich die Art des Baugebietes im Sinne von Absatz 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer Planfeststellung oder eines einer Planfeststellung vergleichbaren Verwaltungsaktes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:
1. Die in einem Bebauungsplan, einer Planfeststellung oder einem einer Planfeststellung vergleichbaren Verwaltungsakt festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bestimmt der Bebauungsplan, die Planfeststellung oder der einer Planfeststellung vergleichbare Verwaltungsakt das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Geschosse abgerundet. Ist eine höhere Geschosszahl oder eine größere Höhe baulicher Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan, in der Planfeststellung oder in dem einer Planfeststellung vergleichbaren Verwaltungsakt festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.
 2. Soweit keine Geschosszahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, in der Planfeststellung oder in dem einer Planfeststellung vergleichbaren Verwaltungsakt die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 3 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse abgerundet.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 ermittelte Geschossfläche vorhanden bzw. genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Kann die nach Abs. 1 ermittelte Geschossfläche aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken die Grundstücksflächen mit den nach § 31 Abs. 1 für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen vervielfältigt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

§ 31 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 33

Sonderregelungen

Bei Stellplatzgrundstücken oder bei Garagengrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs-, Grünflächen- oder sonstige Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen sowie Flughafengrundstücke, auf denen nur Start- und Landebahnen, Rollwege und Vorfeldflächen vorgesehen sind).

§ 34

Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
 1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
 3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist bzw. durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum 29.02.1996 zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossflächen überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird bzw. zugelassen wurde.

§ 35 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§ 28) 5,30 Euro.

§ 36 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann. Eine Anschlussgenehmigung ist in diesen Fällen für das Entstehen der Beitragsschuld nicht erforderlich.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2
 - a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. mit der Bekanntgabe eines Planfeststellungsbeschlusses oder eines einer Planfeststellung vergleichbaren Verwaltungsaktes bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit der Bekanntgabe eines Planfeststellungsbeschlusses oder eines einer Planfeststellung vergleichbaren Verwaltungsaktes bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB; frühestens mit der Möglichkeit, die höhere bauliche Nutzung zu verwirklichen.
7. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Nr. 3 - 6 zwischen dem 29.02.1996 und dem In-Kraft-Treten dieser Satzung eingetreten sind, entsteht die Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden

sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

- (3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 37 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 38 Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 40 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 42 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte (Wasserabnehmer) im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 41 bis 43 zum Wasserzins herangezogen werden

Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Gemeinde nachweislich bereits an den Gebührenschuldner nach Abs. 1 gezahlt hat.

Ist ein bestimmtes, zwischen dem Anschlussnehmer und einem anderen Wasserabnehmer vereinbartes Anteilsverhältnis der Gemeinde mitgeteilt worden, so ist dieses für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend. Gesetzliche Vorschriften, die die Aufteilung von gemeinsamen Grundstückskosten verbindlich regeln, bleiben unberührt.

- (5) Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz kann auch die Wohnungseigentümergeinschaft zu den Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden dürfen, herangezogen werden.

§ 41 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurchfluss (Q_4) in m ³ /h	3 u. 5	7 u. 10	20	30	50	über 50
Nennndurchfluss (Q_3) in m ³ /h (neu)	2,5 u. 4	10	16	25	40	über 40
Nennndurchfluss (Q_n) in m ³ /h (alt)	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5(6)	10	15	25	über 25
€ / Monat	2,05	2,30	3,30	5,10	20,45	26,60

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,61** Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,61** Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 10,00 Euro.

§ 43 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten und Pauschale Verbrauchsgebühr

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei allen anderen Bauwerken, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 1 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer mit 75 Kubikmeter pro Person und Jahr pauschal veranlagt.
- (4) Für Pauschalverbrauchsmengen nach Abs. 2 und 3 wird die Verbrauchsgebühr gemäß § 42 Abs. 1 erhoben.

§ 45 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 41, 42 Abs. 1 und 44 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

- (5) In den Fällen des § 42 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 41 und § 42 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 46 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Vorauszahlungstermins.
- (2) Den Vorauszahlungen wird der zuletzt festgestellte Jahreswasserverbrauch bzw. die zuletzt festgestellte gebührenpflichtige Fläche zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und die anteilige Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt. Für die Abschlagshäufigkeiten wird folgende Staffel pro Abschlagsplan festgelegt, wobei sich der Betrag aus den Gebühren der Wasser- und der Abwassersatzung zusammenaddiert:
0,00 Euro bis 119,99 Euro = kein Abschlag
120,00 Euro bis 249,99 Euro = Fälligkeit 01.03. und 01.09.
250,00 Euro bis 369,99 Euro = Fälligkeit 01.03., 01.07. und 01.11.
ab 370,00 Euro = Fälligkeit 01.03., 01.05., 01.07., 01.09., 01.11. und 30.12.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 und 3, sowie 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen sind gem. § 47 zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 48 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind den Filderstadtwerken anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs.1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer den Filderstadtwerken mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgetrennte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs.1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Filderstadtwerken entfallen.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Filderstadtwerke weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich den Filderstadtwerken mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Mißachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, daß Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Filderstadtwerke bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrig handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Haus- und Grundstücksanschlüsse entgegen § 5 ohne Erlaubnis der Stadt herstellt, erneuert, ändert, abtrennt oder beseitigt,
2. die Anlage in Betrieb nimmt, ohne dies gemäß § 13 zu beantragen

§ 50

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Filderstadtwerke aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von den Filderstadtwerken oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Filderstadtwerke oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Filderstadtwerke verursacht worden ist. § 831 Abs.1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Filderstadtwerke sind verpflichtet, den Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs.1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die Filderstadtwerke dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie der Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Filderstadtwerke weisen den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich den Filderstadtwerken oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 51 Verjährung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Filderstadtwerke von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	In-Kraft-Treten
Neufassung		16.6.2003	30.6.2003
1. Änderung	§ 36 Abs. 5, 6 § 14 Abs. 6 neu § 42 Abs. 1 Nr. 5 u. 6, 2	15.12.2003 15.12.2003 15.12.2003	30.6.2003 1.1.2004 1.1.2004
2. Änderung	§ 42, § 45 entfällt	14.12.2009	01.01.2010
3. Änderung	§ 12, § 46 Abs. 1	08.11.2010	13.11.2010
4. Änderung	§ 39, 42 und 44	12.12.2011	01.01.2012
5. Änderung	§ 42	10.12.2012	01.01.2013
6. Änderung	§§ 12, 14, 16, 17, 22, 40, 41, 42, 45, 46, 49 und 52	15.12.2014	01.01.2015
7. Änderung	§§ 17, 22, 29, 41, 48 und 49	14.12.2015	01.01.2016
8. Änderung	§§ 27 und 46	07.12.2020	01.01.2021
9. Änderung	§ 42	13.12.2021	01.01.2022
10. Änderung	§ 42	12.12.2022	01.01.2023
11. Änderung	§ 42	09.12.2024	01.01.2025

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Filderstadt geltend gemacht werden. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister beim Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfassungsverletzung gerügt hat.

Filderstadt, den 10. Dezember 2024

Christoph Traub
Oberbürgermeister